Satzung des „Composers Club e.V."

vom 15.10.1990, geändert mit Beschluss der Mitgliedsversammlungen vom 12.03.1995 und 28.9.1998, 24.06.2002, 22. 06. 2009, 20.06.2011, 07.04.2014, 22.05.2017, sowie am 17.05.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Composers Club e.V. (C.C.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.Der Verein hat das Ziel der berufsständischen Zusammenfassung der Auftragskomponisten in einem einheitlichen Berufsverband. Er fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten wahr. Er bemüht sich, im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen zu einer berufsständischen Ordnung der Auftragskomponisten beizutragen, insbesondere zur Herbeiführung gemeinsamer Vergütungsregeln durch Vereinbarungen mit Verwerterverbänden einschließlich der Durchführung etwa erforderlich werdender Schlichtungsverfahren.
2. Die Unterhaltung eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1.Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen. Sie sind verpflichtet, die Nennung ihres Namens bei Aktionen und Veröffentlichungen zu dulden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung vom 15.10.1990 Mitglied.
2. Es wird zwischen „Mitgliedern" und „Fördermitgliedern" unterschieden. Als neue Mitglieder können Auftragskomponisten im Sinne v. § 2 Abs. 1 auf Antrag aufgenommen werden. Als Fördermitglieder können Personen, Firmen oder Institutionen aufgenommen werden. Fördermitgliedern steht die gleichberechtigte Teilhabe am Informations- und Meinungsaustausch zu, sie haben jedoch kein aktives und passives Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft gilt ab Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 7 Abs. 1).

4. Bereits ab Zugang der vorläufigen Aufnahmebestätigung nimmt der Antragsteller an den Rechten und Pflichten des Vereins teil, sofern die Aufnahmegebühr gem. § 7 Abs. 1 gezahlt ist.
5. Stellt der Vorstand fest, dass der Antragsteller das Aufnahmeerfordernis des Auftragskomponisten nicht erfüllt, so lehnt dieser die Aufnahme ab. Im Falle des Antrags auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne v. § 2 Abs. 1 über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt
b) Nichtbestätigungsbeschluss
c) Tod oder Auflösung.
2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

1.Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es im Interessenkonflikt zum Verein steht oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird zum auf den Ausschlussbeschluss nächstfolgenden Kalenderjahresende wirksam. Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren ein, wenn er Kenntnis von einem Ausschlussgrund erlangt. Bevor der Vorstand den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung beantragt, hat er dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen mehr als drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss muss vorher angedroht werden und darf erst vier Wochen nach Absendung der Androhung ausgesprochen werden. Er ist schriftlich zum Jahresende auszusprechen.

§ 7 Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wurde am 07.04.2014 von der Mitgliederversammlung auf Euro 150,- pro Kalenderjahr festgesetzt.

2. Neumitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Studenten (Nachweis ist der Geschäftsstelle vorzulegen) wird ein verminderter Beitrag in Höhe von Euro 50,- pro Kalenderjahr berechnet.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) evtl. der Geschäftsführer, falls ein solcher von der Mitgliederversammlung ernannt wird.
Die Organe bleiben bis zur Neuwahl auch über ihre Amtszeit hinaus im Amt.
2. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Geschäftsführer, der Justiziar und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten eine mit ihnen zu vereinbarende, vom Vorstand festzusetzende Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere auch der Reisekosten. Im Übrigen werden auch Auslagen und Reisekosten erstattet. Auslagenerstattungen können pauschaliert werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch die Geschäftsstelle mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Ladung mit zwei Wochen Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugesandt werden. Mitglieder, die Satzungsänderungsvorschläge beantragen wollen, müssen diese Vorschläge mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einreichen.
2. Die Mitgliederversammlung kann stattfinden
a) als Präsenzversammlung oder
b) im virtuellen Raum / durch elektronische Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung)
c) in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Nichtanwesenden, bei der ein Teil der Mitglieder an einem Ort sind, die anderen virtuell teilnehmen, stattfinden (Hybrid-Mitgliederversammlung).

a) Präsenzversammlung
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder persönlich anwesend vertreten sind. Bei Neueinberufung nach

Beschlussunfähigkeit ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Organwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen ausüben.

b) virtuelle Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 I 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular). Die virtuelle Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder virtuell anwesend vertreten sind.

c) Hybrid-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 I 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung sowohl persönlich anwesend als auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E- Mail, Online-Formular). Die Hybrid-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zusammengenommen mindestens zehn Prozent der Mitglieder virtuell oder persönlich anwesend vertreten sind.

d) Nebenordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Durchführung sowohl der virtuellen Mitgliederversammlung als auch der Hybrid-Mitgliederversammlung jeweils eine „Nebenordnung“ zu verabschieden. Der Vorstand regelt in dieser Nebenordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online- und/oder Hybrid-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass einerseits sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung-/Hybrid-Mitgliederversammlung eröffnet ist und andererseits nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. In der Nebenordnung soll auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festgehalten werden. Ferner sollen dort Details, etwa zum Datenschutz, zum Videokonferenzsystem, Teilnehmerregistrierung und Abstimmungsprozessen, vorgegeben – oder nach der Durchführung der Versammlung für die Zukunft angepasst werden können.

Die Nebenordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Nebenordnungen ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Nebenordnungen ist

den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung oder Hybrid-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.
4. Nach Bedarf oder Mitgliederwunsch beruft der Vorstand in den Sektionen nach dem vorgenannten Verfahren regional gebundene Mitgliederversammlungen ein. Die Leitung dieser Versammlungen übernimmt der Sektionsleiter, der für einen Zeitraum von drei Jahren, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Sektion gewählt wird. Werden in diesem Zeitraum keine Versammlungen abgehalten, bleibt der Sektionsleiter im Amt bis zur nächsten Versammlung, bei der eine Wahl stattfinden kann.
Gäste können nur dann an Versammlungen teilnehmen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung zustimmt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu acht, mindestens jedoch fünf Vorstandsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Entfällt ein Vorstandsmitglied, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer seiner Amtszeit zu wählen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, am Beschluss mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren (Brief, E-Mail oder per virtueller Konferenz wie z. B. Zoom, Skype) beschließen.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt dieser eines der Vorstandsmitglieder als seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat dann die Rechte des Vorsitzenden.
4. Ist kein Geschäftsführer im Amt, übernimmt ein Mitglied aus dem Vorstand die Funktion des Schatzmeisters. Er übernimmt dabei die Verpflichtungen eines Geschäftsführers gemäß § 11 Abs. 2 – 3.

§ 11 Geschäftsführer

Beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, dass für den Verein künftig ein Geschäftsführer bestellt werden soll, gilt folgendes:
1. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliedsversammlung jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Der Geschäftsführer kann gleichzeitig der Justiziar des Vereines sein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zur nächsten Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes

niederlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder abwählen. Der Antrag kann von jedem Mitglied auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Der Geschäftsführer führt selbständig die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist dabei an Weisungen des Vorstandes gebunden. Finanzielle Verpflichtungen des Verbandes von mehr als Euro 1.000,- je Geschäft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt im zweiten Halbjahr den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zu Abweichungen vom Haushaltsplan ermächtigen.
3. Der Geschäftsführer hat der Mitgliedsversammlung jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres einen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensstatus) zu erstatten. Der Kassenbericht ist vom Steuerberater des Verbandes zu prüfen und mit seinem Testat zu versehen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung für den Geschäftsführer.
4. Dem Geschäftsführer werden seine Auslagen vergütet. Darüber hinaus erhält er für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Konditionenempfehlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Konditionenempfehlungen. Diese sind beim Bundeskartellamt anzumelden.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen. Dabei entscheiden sie auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Geändert: Frankfurt, 12. März1995
Geändert: Hamburg, 28. September1998
Geändert: Berlin, 24. Juni 2002
Geändert: München, 22. Juni 2009
Geändert: München, 20. Juni 2011
Geändert: Berlin, 07. April 2014
Geändert;-München, 22. Mai 2017
zuletzt geändert: Berlin, 17. Mai 2022